



Amtliche Bekanntmachungen

Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth

vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Friedhofszweck, Geltungsbereich

§ 2 Leistungen im Friedhofsbereich

§ 3 Friedhofswidmung

§ 4 Begriffsbestimmungen

II. Friedhofsordnung

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung

§ 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Bestattungsordnung

§ 9 Bestattungsanmeldung, Bestattungszeit

§ 10 Särge

§ 11 Benutzung der Leichenhallen

§ 12 Benutzung der Aussegnungshallen für Trauerfeiern

§ 13 Urnenbeisetzungen

IV. Gräberordnung

§ 14 Ruhezeiten

§ 15 Ausgrabungen, Umbettungen

§ 16 Ausmaße der Grabstätten, Grabtiefe

§ 17 Grabarten

§ 18 Wahlgräber

§ 19 Rasengräber

§ 20 Reihengräber

§ 21 Grabstätte für „still geborenes Leben“

§ 22 Urnenbeisetzungsstätten

§ 23 Grüfte

§ 24 Ehrengräber, Kriegsgräber

§ 25 Erwerb von Grabnutzungsrechten

§ 26 Übertragung von Grabnutzungsrechten

§ 27 Verlängerung, Erlöschen von Grabnutzungsrechten

§ 28 Verzicht auf Grabnutzungsrechte

§ 29 Rücknahme von Grabnutzungsrechten

V. Grabmalordnung

§ 30 Gestaltung von Grabmalen

§ 31 Errichtung von Grabmalen

§ 32 Standsicherheit von Grabmalen

§ 33 Entfernen von Grabmalen

VI. Grabpflegeordnung

§ 34 Grabpflege

§ 35 Vernachlässigung von Grabstätten

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Gebühren

§ 37 Besitzstandsregelung

§ 38 Anordnungen für den Einzelfall

§ 39 Haftungsausschluss

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

§ 41 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Friedhofszweck, Geltungsbereich

(1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Stadt Fürth folgende Friedhöfe einschließlich deren Leichenhallen und Aussegnungshallen als eine gemeindliche Einrichtung:

1. Friedhof Erlanger Straße 97,

2. Friedhof in Fürth-Stadeln, Stadelner Hauptstraße 35,

3. Friedhof in Fürth-Vach, Zedernstraße 5.

(2) Die einschlägigen Vorschriften der Satzung finden sinngemäß auch Anwendung für den kirchlichen Friedhof im Stadtteil Burgfarrnbach, soweit dort städtisches Personal für den Betrieb eingesetzt wird.

(3) Die Durchführung von Bestattungen im Friedhof der Israelitischen Kultusgemeinde Erlanger Straße 99 sowie im kirchlichen Friedhof Poppenreuth ist nicht Gegenstand dieser Satzung, sondern erfolgt auf Grund gesonderter Vereinbarung mit dem Friedhofsträger.

(4) Die Handlungen der Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften bei den Bestattungen bleiben unberührt.

§ 2 Leistungen im Friedhofsbereich

(1) Auf den städtischen Friedhöfen und auf dem kirchlichen Friedhof in Burgfarrnbach werden Trauerfeiern, Bestattungen und Ausgrabungen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(2) Findet eine Trauerfeier statt, stellt

die Friedhofsverwaltung die Aussegnungshalle zur Verfügung.

(3) Die Bestattungsabteilung des Standesamtes kann auf Antrag im Einzelfall aus wichtigen Gründen von der Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise befreien, wenn dadurch keine Störung des Bestattungsbetriebes oder des einzelnen Bestattungsvorganges zu erwarten ist. Gründe des öffentlichen Wohles oder höherrangiges Recht dürfen nicht entgegenstehen.

§ 3 Friedhofswidmung

(1) Auf dem städtischen Friedhof an der Erlanger Straße werden Verstorbene bestattet,

1. die vor ihrem Tod ein Grabrecht zur Vorsorge erworben haben,

2. die bei ihrem Tod ein Grabrecht an einem belegungsfähigen Grab haben oder deren Angehörige ein Grabrecht neu erwerben,

3. deren Beisetzung vom Inhaber eines belegungsfähigen Grabes beantragt wird.

(2) Auf den Friedhöfen Fürth-Stadeln und Fürth-Vach wird bestattet, wer in diesen Stadtteilen gewohnt hat. Ansonsten gelten die Grundsätze des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Darüber hinaus dienen die Friedhöfe der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammender Leibesfrüchte (Art. 6 Bestattungsgesetz).

§ 4 Begriffsbestimmungen

Soweit diese Satzung zwischen **Leichen von Erwachsenen und Kindern** unterscheidet,

1. als Erwachsene Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,

2. als Kinder Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,

3. als Kleinkinder Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sowie die Totgeburten und Fehlgeburten (soweit sie bestattet werden sollen).

Diese Begriffsbestimmungen dienen u. a. zur Festsetzung der jeweiligen Ruhezeiten, Grabtiefe und Gebühren.

(2) **Bestattungspflichtig** sind die Angehörigen des/der Verstorbenen:

1. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind

2. die Kinder

3. die Eltern

4. die Großeltern

5. die Enkelkinder

6. die Geschwister

7. die Kinder der Geschwister (Neffen und Nichten) und

8. die Verschwägerten ersten Grades.

Die Bestattungspflicht ergibt sich aus § 15 Bestattungsverordnung (BestV) i.V. m. § 1 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BestV.

(3) **Grabnutzungsberechtigte** sind diejenigen, denen ein Grabrecht gewährt wurde (§ 24).

II. Friedhofsordnung

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die städtischen Friedhöfe sind täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Grund Friedhöfe ganz oder zum Teil sperren.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere untersagt:

1. die Ruhe des Friedhofes oder Trauerfeiern zu stören,

2. die Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen,

3. in der Leichen- und Aussegnungshalle sowie in den gekennzeichneten Räumen und Wartebereichen oder bei Bestattungsfeiern zu rauchen,

4. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen zu entfernen,

5. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber zu betreten,

6. die Wege mit Fahrzeugen aller

Art, insbesondere Fahrrädern zu befahren. (Ausgenommen sind Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Erheblich Gehbehinderten mit amtlich festgestellter Schwerbehinderung kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Einfahrerlaubnis erteilen und das Befahren der Wege genehmigen.

Fußgänger haben immer Vorrang. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.)

7. abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

8. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung zu arbeiten,

9. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen,

10. frei lebende Tiere zu füttern,

11. ohne Auftrag der Angehörigen oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

12. Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder Werbung und Vermittlung jeglicher Art zu betreiben.

(3) Fundsachen sind in der Friedhofsverwaltung abzugeben.

(4) Während der Bestattungszeiten haben nur die Hinterbliebenen und Trauergäste Zutritt zur Aussegnungs- und Leichenhalle. Kindern ist das Betreten der Leichenhalle und die Teilnahme an Trauerfeiern nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

(5) Öffentliche Totengedenkfeiern können nur abgehalten werden, wenn die Bestattungsabteilung des Standesamtes sie genehmigt.

§ 7 Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung

(1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen nicht verwendet werden. Für den Grab schmuck auf Erdgräbern sind Grabvasen und Markierungszeichen für Grabpflegedienste zugelassen.

(2) Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs nicht verwendet werden. Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel und von Personen bekämpft werden, die den Sachkundenachweis nach §§ 1 und 2 Pflanzenschutzsachkundeverordnung erbringen können. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf die jeweils betroffenen Grabflächen

zu beschränken. Dies gilt nicht für die Anwendung durch Sachkundige der Stadt Fürth.

(3) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend den von der Stadt getroffenen Anordnungen zu trennen und zu beseitigen. Abräum-, Verpackungs- und Transportmaterial ist aus dem Friedhof zu entfernen.

§ 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Die entgeltliche gewerbliche oder berufliche Betätigung Dritter auf den Friedhöfen ist nur nach Maßgabe dieser Vorschrift gestattet.

(2) Wer gewerbsmäßig gärtnerische oder Steinmetzarbeiten ausführen will, bedarf für die Tätigkeit der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Vor der erstmaligen Erteilung ist grundsätzlich die zuständige Fachorganisation zu hören. Zugelassen wird nur, wer in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und für die Ausübung der Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachweist.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Er wird widerruflich und jeweils nur für das laufende Kalenderjahr erteilt. Er kann von Auflagen abhängig gemacht werden und ist nicht übertragbar. Auf seine Ausstellung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Der Berechtigungsschein ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für Mitarbeiter/innen. Wer am Friedhof entgeltlich arbeitet, ohne im Besitz eines Berechtigungsscheines zu sein, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhof verwiesen werden.

(5) Entgeltliche Arbeiten dürfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden. In der Nähe einer Bestattung sind Arbeiten bis zum Ende der Trauerfeier einzustellen. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Gräbern ist das Lagern von Geräten, Werkzeugen und Materialien verboten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Wird dies nicht befolgt, können behindernde Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien auf Kosten des Verursachers von der Friedhofsverwaltung weggeräumt werden.

(6) Inhaber von Berechtigungsscheinen dürfen in Ausübung der genehmigten Tätigkeiten die Friedhofswege mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen, ausgenommen Mopeds und Motorräder, befahren. Die benutzten Fahrzeuge müssen den Halter mittels Firmenaufschrift leicht erkennen lassen. Wege unter 2,5 m Breite dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einer Breite von 1,5 Meter befahren werden. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist auf die befestigten Wege mit einer Breite von mehr als 2,5 Meter beschränkt.

Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt 10 Stundenkilometer. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann die Friedhofsverwaltung das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen vorübergehend untersagen.

(7) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende oder sein/e Mitarbeiter/in schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt stets dann vor, wenn entgegen § 7 nicht erlaubte Materialien verwendet oder Abfälle nicht wie in § 7 vorgeschrieben behandelt werden. Bei leichteren Verstößen kann eine schriftliche Verwarnung erteilt werden.

(8) Die Inhaber von Berechtigungsscheinen haften für alle Schäden, die sie oder ihr/e Mitarbeiter/innen auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(9) Die Absätze 2 mit 8 gelten für andere entgeltliche Tätigkeiten entsprechend.

III. Bestattungsordnung

§ 9 Bestattungsanmeldung, Bestattungszeit

(1) Bestattungen und Überführungen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes sowie bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dies gilt auch für die Bestellung von städtischen Dienstleistungen auf den konfessionellen Friedhöfen. Beauftragte Bestattungsunternehmer benötigen die Vollmacht des Bestattungspflichtigen. Soll die Beisetzung in einem Wahlgrab erfolgen, so hat der Bestattungspflichtige gleichzeitig das Nutzungsrecht an einem

belegungsfähigen Grab nachzuweisen oder ein solches Nutzungsrecht zu beantragen. Er hat auf seine Kosten für die rechtzeitige Beseitigung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen und des Grabhügels zu sorgen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(3) Soweit es Bestattungsbetrieb und -ablauf gestattet, soll unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Bestattungsfristen den Terminwünschen Bestattungspflichtiger entsprochen werden.

§ 10 Särge

(1) Die Särge, Sargausstattungen und die Bekleidung von Leichen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2 Meter lang, 0,70 Meter breit und 0,70 Meter hoch sein. Das Höchstgewicht eines leeren Sarges einschließlich Füllung darf 60 Kilogramm nicht überschreiten. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Es gilt § 7 der Verordnung der Stadt Fürth über das Leichenwesen.

§ 11 Benutzung der Leichenhallen

(1) Für die Aufnahme von Leichen in den Fürther Friedhöfen bis zur Bestattung oder Überführung sowie für das Vorfahren gilt die Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Fürth (LwesVO).

(2) Die städtischen Leichenhallen dürfen nur betreten werden, wenn Friedhofspersonal anwesend ist. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die/den Verstorbene/n zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen (offene Aufbahrung).

§ 12 Benutzung der Aussegnungshallen für Trauerfeiern

(1) Soweit der Bestattungspflichtige nichts anderes bestimmt, findet für Leichen, die auf einem städtischen Friedhof erdbestattet oder deren Urne dort beigesetzt werden sollen, zum festgelegten Zeitpunkt in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier statt. Gleiches gilt für Leichen, die von dort zur Bestattung nach auswärts überführt werden sollen.

(2) Nach der Trauerfeier in der Halle wird der Sarg durch die städtischen Dienstkräfte oder Beauftragte im Trauerzug zum Grab geleitet und dort sofort versenkt. Sobald die Trauergäste sich entfernt haben,

wird das Grab geschlossen. Leichen, die eingäschert oder auswärts beigesetzt werden, werden nach der Feier dem Bestatter zur Überführung übergeben.

(3) Musikalische und gesangliche Darbietungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sie sind grundsätzlich nur hierfür zugelassenen Personen gestattet.

(4) Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei Bestattungen kann diese nur erteilt werden, wenn der Bestattungsauftraggeber einverstanden ist. Das gleiche gilt für Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen und die Abnahme von Totenmasken.

§ 13 Urnenbeisetzungen

(1) Der Bestattungspflichtige hat bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes die für das Krematorium benötigte Urnenaufnahmebescheinigung zu beantragen. Dies gilt auch für Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof Burgfarrnbach.

(2) Bei länger anhaltendem Bodenfrost kann die Friedhofsverwaltung die Urnenbeisetzungen vorübergehend aussetzen.

IV. Gräberordnung

§ 14 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges bzw. dem Eintreffen der Urne in der Friedhofsverwaltung. Sie beträgt für Erwachsene zehn Jahre und für Kinder und Kleinkinder fünf Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt zehn Jahre.

(2) Auf dem Friedhof Vach beträgt die Ruhezeit für Erwachsene 15 Jahre und für Kinder und Kleinkinder zehn Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre.

(3) Die Ruhezeit kann auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes bei Vorliegen eines zwingenden Grundes verlängert werden.

§ 15 Ausgrabungen, Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen von Leichen und Aschenresten dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Genehmigung der Bestattungsabteilung des Standesamtes vorgenommen werden. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angehörigen in der dort aufgeführten Reihenfolge. Über Ausnahmen entscheidet die Bestattungsabteilung. Zur Genehmigung der Ausgrabung ist außerdem die Zustimmung des Nutzungsbe-

rechtigten erforderlich.

(3) Soll eine Ausgrabung zum Zwecke der Beisetzung auf einem anderen Friedhof erfolgen, so ist die Zustimmung des zuständigen Friedhofsträgers durch eine Aufnahmebescheinigung nachzuweisen.

(4) Den Zeitpunkt einer Ausgrabung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 16 Ausmaße der Grabstätten, Grabtiefe

(1) Die Ausmaße der Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grabstätten gleicher Art können zu Grabfeldern zusammengefasst werden.

(2) Für Erdbestattungen beträgt die Grabtiefe bei Erwachsenen und Kindern 1,80 Meter, bei Kleinkindern 1,25 Meter ab Erdoberfläche, mindestens jedoch 0,90 Meter über Oberkante des Sarges. Auf Antrag können im Friedhof Stadeln und Vach Wahlgräber in einer Tiefe von 2,40 Meter - sogenannte doppeltiefe Gräber - angelegt werden, wenn dies die Bodenverhältnisse gestatten. Die Tieferlegung ist nur bei der Erstbelegung eines Grabes zulässig.

(3) Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 Meter, mindestens jedoch 0,50 Meter ab Urnendeckel beigesetzt.

§ 17 Grabarten

(1) Die Gräber und Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen sind Eigentum der Stadt Fürth. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze legt die Friedhofsverwaltung fest. Die Belegungspläne können dort eingesehen werden.

(3) Folgende Arten von Gräbern stehen zur Verfügung:

1. Wahlgräber (§ 18)
2. Rasengräber (§ 19)
3. Reihengräber (§ 20)
4. Grabstätte für „still geborenes Leben“ (§ 21)
5. Urnenbeisetzungsstätten (§ 22)
6. Grüfte (§ 23).

Außerdem gibt es Ehrengräber und Grabstätten für Kriegs- und Katastrophenopfer (§ 24).

§ 18 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten mit ein- oder mehrstelligen nebeneinander liegenden Grabplätzen. Je Grabplatz können statt der Leiche eines Erwachsenen die Leichen zweier Kleinkinder und zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Lage eines Wahlgrabes kann anhand des Belegungsplanes des

Friedhofs frei gewählt werden.

§ 19 Rasengräber auf dem Friedhof an der Erlanger Straße

(1) Rasengräber sind einstellige Grabstätten für eine Erd- oder zwei Urnenbestattungen. Rasengräber können mit einer liegenden Gedenktafel unterhalb der Grasnarbe gekennzeichnet werden oder anonym bleiben. Bepflanzungen, Grabvasen und dergleichen sind nicht zulässig. Die Pflege der Rasengräber obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts abgegolten.

(2) Die Lage eines Rasengrabes kann innerhalb des Rasengrabfeldes frei gewählt werden.

§ 20 Reihengräber auf dem Friedhof an der Erlanger Straße

(1) Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(2) An Reihengräbern können keine Nutzungsrechte erworben werden.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung durch Bekanntmachung auf die Auflassung der Grabstätten hin. Nach Fristablauf können die Grabstätten jederzeit durch die Friedhofsverwaltung geräumt werden.

(4) Reihengräber, Kinderreihengräber und Kleinkinderreihengräber werden nur auf dem Friedhof an der Erlanger Straße angeboten.

§ 21 Grabstätte für „still geborenes Leben“ auf dem Friedhof an der Erlanger Straße

In der Grabstätte für still geborenes Leben kann eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) bestattet werden; ebenso auch Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen. Diese Grabstätte befindet sich auf dem Friedhof an der Erlanger Straße.

§ 22 Urnenbeisetzungsstätten

Für die Beisetzung von Urnen stehen zur Verfügung:

(1) Urnenerdgräber

Urnen werden in Gräbern für Erdbestattung, in Urnengräbern und in Rasengräbern beigesetzt. Die Urnengräber sind für vier oder acht Urnenplätze (Doppelgrab) vorgesehen. In Reihengräbern ist die Urnenbeisetzung nicht möglich.

(2) Nischen in Urnenwänden und im Kolumbarium (auf dem Friedhof an der Erlanger Straße)

Urnennischen sind zwei- oder vierstellige Plätze für Urnen in Urnenwänden, Mauern oder anderen Bauwerken (Kolumbarien). Die Verschlussplatten sind in den Maßen einheitlich zu gestalten. Für Schäden, die durch nicht erlaubte Metalle oder Legierungen (z.B. oxidierende Metallschriften, Vasen, Ornamente, Blumengebinde) entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte. Ist das Grabnutzungsrecht erloschen, werden die Urnen herausgenommen und an anderer Stelle beigesetzt. Die Urnennische kann danach wieder vergeben werden.

(3) Baumgräber und Biotopgräber auf dem Friedhof an der Erlanger Straße

a) In Baum- und Biotopgräbern dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Ihre Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Baum- und Biotopgräber werden von der Friedhofsverwaltung (auf Wunsch) gekennzeichnet.

b) Das Urnenbiotop wird durch die Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.

(4) Anonymes Urnenfeld auf dem Friedhof an der Erlanger Straße

a) Im anonymen Urnenfeld dürfen Überurnen nicht verwendet werden. Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.

b) Im anonymen Urnenfeld können keine Nutzungsrechte erworben werden.

§ 23 Grüfte auf dem Friedhof in Stadeln

(1) Grüfte als Familiengrabstätten sind ausgemauerte Grabanlagen, die in den dafür ausgewiesenen Abteilungen (Feldern) nach dem Stand der Technik und den entsprechenden Normen fachgerecht herzustellen sind. Eine entsprechende statische Berechnung ist dem Grabmalplan beizufügen. Die Gruftanlagen sind mindestens 0,30 Meter unter dem Geländeniveau und grundsätzlich mit einem mehrteiligen Deckel wasserdicht herzustellen. Sie dürfen nur durch eine von der Friedhofsverwaltung beauftragte Fachfirma geöffnet und geschlossen werden. Für die Beisetzung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metallinsatz zugelassen, bei denen keine Zersetzungsstoffe austreten können und die luftdicht verschlossen sind.

(2) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Gruft nicht erneuert, ist der/die bisherige Grabinhaber/in bzw. sein/e Rechtsnachfolger/in ver-

pflichtet, die dort bestatteten Leichen und Aschenreste in Urnen auf seine/ihre Kosten in Erdgrabstätten umsetzen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so kann die Bestattungsabteilung des Standesamtes die Räumung auf Kosten des bisherigen Grabinhabers/der bisherigen Grabinhaberin bzw. seines Rechtsnachfolgers/seiner Rechtsnachfolgerin vornehmen.

§ 24 Ehrengräber und Grabstätten für Kriegs- und Katastrophenopfer

Ehrengräber sind einzelne oder in geschlossenen Feldern zusammengefasste, von der Stadt angelegte und unterhaltene Grabstätten, insbesondere die Grabstätten für Gefallene, Luftkriegs- und Katastrophenopfer. Die Schaffung und Zuerkennung eines Ehrengrabes bleibt jeweils gesonderter Beschlussfassung des Stadtrats über Grabnutzungsrecht und Pflege vorbehalten.

§ 25 Erwerb von Grabnutzungsrechten

(1) Grabnutzungsrechte werden für zehn oder 15 (in Vach) Jahre verliehen.

(2) Grabnutzungsrechte werden an natürliche Personen verliehen. Auf Antrag und bei Vorliegen besonderer Gründe werden Grabnutzungsrechte auch an juristische Personen verliehen.

(3) Das Grabnutzungsrecht gibt dem/der Berechtigten die Befugnis, Verstorbene beisetzen zu lassen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Recht am Grab noch für die Dauer der Ruhezeit besteht oder entsprechend verlängert wird (§ 27).

(4) Über die Grabnutzungsrechte werden Grabdateien geführt. Bei Erwerb eines Grabnutzungsrechtes wird ein Grabbrief ausgestellt. Der bloße Besitz eines Grabbriefes führt zu keinerlei Rechten am Grab. Maßgebend für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Bestattungsabteilung.

§ 26 Übertragung von Grabnutzungsrechten

(1) Schon bei Verleihung des Grabnutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf wen es nach seinem Ableben übergehen soll. Diese Verfügung hat Vorrang gegenüber dem Anspruch seiner Angehörigen bzw. Erben.

(2) Hat der Grabnutzungsberechtigte bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes bis zu seinem Tod keinen Nachfolger eingesetzt oder ist dieser schon vor ihm verstorben, so

geht das Grabnutzungsrecht mit seinem Tod in dieser Reihenfolge auf seine Angehörigen über:

1. den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (dies gilt auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind),
2. die Kinder,
3. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

4. die Eltern,
5. die Großeltern,
6. die vollbürtigen Geschwister,
7. die Kinder der Großeltern des Verstorbenen (Onkel oder Tante),
8. die Kinder der Geschwister des Verstorbenen (Neffe oder Nichte) in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
9. die nicht unter 1) bis 8) fallenden Erben.

(3) Innerhalb der Reihenfolge des Absatzes 2 hat der/die Ältere das Vorrecht vor dem/der Jüngeren. Vorberechtigte können zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten. Auf Antrag kann die Bestattungsabteilung in besonders begründeten Ausnahmefällen das Grabnutzungsrecht (gegebenenfalls mit Zustimmung des/r Berechtigten) auf eine sonstige Person oder Institution übertragen.

(4) Zu Lebzeiten kann der Grabnutzungsrechte das Grabnutzungsrecht durch Rechtsgeschäft übertragen. Die Übertragung soll auf einen Angehörigen (Abs. 2) erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Bestattungsabteilung. Die Übertragung ist gegenüber der Stadt nur wirksam, wenn die Bestattungsabteilung sie genehmigt.

(5) Der neue Grabnutzungsrechte wird in die Grabdatei aufgenommen, ein neuer Grabbrief wird ausgestellt. Der Grabbrief ist bei allen Änderungen der Bestattungsabteilung vorzulegen. Bei Verlust wird gegen Gebühr eine Zweitschrift ausgestellt.

§ 27 Verlängerung, Erlöschen von Grabnutzungsrechten

(1) Das Grabnutzungsrecht kann jeweils für die Dauer von zehn oder 15 (in Vach) Jahren verlängert werden. Die Verlängerung ist frühestens neun Monate vor Ablauf der Nutzungszeit möglich.

(2) Der Grabnutzungsrechte ist verpflichtet, die Verlängerung zu beantragen, wenn während der Grabrechtsdauer das Grab neu belegt werden soll und die Restlaufzeit für die

neue Ruhezeit nicht ausreicht. Die Verlängerung soll um weitere zehn oder 15 (in Vach) Jahre ab Ende der Restlaufzeit erfolgen.

(3) Im Fall des Abs.2 Satz 1 ist der Grabnutzungsrechte auch berechtigt, das Grabnutzungsrecht nur bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit (§ 14) zu verlängern.

(4) Das Grabnutzungsrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht (§ 28) oder durch Auflassung des Friedhofes bzw. eines Friedhofsteiles. Auf das bevorstehende Erlöschen eines Grabrechtes wird der Grabnutzungsrechte rechtzeitig hingewiesen.

§ 28 Verzicht auf Grabnutzungsrechte

(1) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr besteht nicht.

(2) Der Berechtigte hat die Verzichtserklärung bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes abzugeben und die Grabstätte innerhalb von sechs Monaten räumen zu lassen. Er kann dazu entweder einen Steinmetzbetrieb bzw. eine fachspezifische Firma mit Zulassung nach § 8 oder die Friedhofsverwaltung beauftragen. Nach Ablauf der Frist kann die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsrechte geräumt werden. Die Kosten der Räumung werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. Die entfernten Grabmale und die Bepflanzung gehen bei Räumung durch die Stadt in deren Verfügung über. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 29 Rücknahme von Grabnutzungsrechten

(1) Die Bestattungsabteilung des Standesamtes ist berechtigt, einzelne noch laufende Grabnutzungsrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr zu verlängern sowie Umbettungen von Amts wegen vornehmen zu lassen, wenn eine Umgestaltung dieser Grabfelder oder Friedhofsteile im öffentlichen Interesse notwendig ist.

(2) Werden Grabnutzungsrechte im öffentlichen Interesse zurückgenommen, haben die Grabnutzungsrechte einen Anspruch auf kostenlose Umbettung der in dem Grab beigesezten Verstorbenen und auf ein gleichwertiges Grabrecht.

V. Grabmalordnung

§ 30 Gestaltung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutsame Grabmale ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Diese Verpflichtung trifft bei Reihengräbern den Antragsteller, bei Wahlgräbern den Grabnutzungsrechte.

(3) Die Lage der Grabstätten und Grabfelder ist den Belegungsplänen zu entnehmen, die in der Friedhofsverwaltung aufbewahrt werden. Sie können dort eingesehen werden.

§ 31 Errichtung von Grabmalen

(1) Grabmal ist jeder am Grab fest angebrachte Gegenstand, insbesondere sind das Grabsteine und Einfassungen. Die Größe der Grabmale und der Einfassungen bestimmt die Friedhofsverwaltung nach gestalterischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Örtlichkeit.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist mit Formblatt der Friedhofsverwaltung vom Auftraggeber, bei Wahlgräbern vom Grabnutzungsrechte bzw. von anderen Personen mit dessen Einwilligung zu beantragen. Dem Antrag ist ein zeichnerischer Entwurf (zweifach, Maßstab 1:10) beizufügen, aus dem alle wesentlichen Einzelheiten, insbesondere Material- und Bearbeitungsart, Grundriss, Schnitt, Vorder-, Seiten- und soweit erforderlich auch Rückenansicht, Schriftornamente und Symbole in Größe, Form und Farbe sowie die vorgesehene Fundamentierung hervorgehen müssen.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht. Sie erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres von ihr Gebrauch gemacht wird.

(4) Werden Grabmale ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

§ 32 Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei Reihengräbern dem Genehmigungsempfänger.

(2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Der Zustand der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung durch eine jährlich wiederkehrende Überprüfung überwacht. Die Überprüfung wird nach den aktuellen Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks durchgeführt.

(4) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gewährleistet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen). Wird der gefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Sie kann das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage soweit erforderlich entfernen.

§ 33 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Ist das Grabnutzungsrecht rechtswirksam erloschen, sind die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte, wie Grabmal, Einfassung, Bepflanzung usw. innerhalb von sechs Monaten zu entfernen.

(3) Unterlässt der Verpflichtete die Entfernung nach Abs. 2 und kommt er auch einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei

Monaten nach, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen frei verfügen. Im übrigen gilt § 28 Abs. 2 entsprechend.

VI. Grabpflegeordnung**§ 34 Grabpflege**

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Den Grabnutzungsberechtigten obliegt auch die Unterhaltung der unmittelbaren Umgebung des Grabes. Die Unterhaltung des angrenzenden Geländes erstreckt sich jedoch höchstens auf einen bis zu 0,50 Meter breiten Streifen um die Grabstätte.

(3) Die Grabnutzungsberechtigten haben die Grabstätte nach einer Beisetzung bzw. nach der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes herzurichten und zu pflegen. Die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabmaße sind einzuhalten.

(4) Die Bepflanzung soll nicht höher als das Grabmal sein und darf sich nicht nachteilig auf benachbarte Grabstätten auswirken.

(5) Die Gräber und ihre unmittelbare Umgebung (s. Abs. 2) sind stets sauber zu halten. Verwelkte Pflanzen, Blumen und Kränze sind auf die vorgesehenen Abraumplätze zu schaffen. Bei satzungswidriger Anbringung von Blumengebinden bei Urnennischen haftet der Nutzungsberechtigte für Schäden (z. B. Rostschäden) an darunter liegenden Abdeckplatten.

(6) Geräte zur Grabpflege wie Gießkannen, Harken und Rechen dürfen nicht auf oder an Gräbern aufbewahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt und als Fundsachen behandelt werden.

§ 35 Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung unter Fristsetzung verwilderte Grabstätten auf Kosten des Verpflichteten abräumen, einebnen und ansäen.

Bei Wahlgräbern kann außerdem der entschädigungslose Entzug des Nutzungsrechts angeordnet werden, wenn die Ruhezeit (§ 14) abgelaufen ist.

(2) Der Aufforderung, die auch durch Hinweis an der Grabstätte erfolgen kann, bedarf es nicht bei Gefahr im Verzug oder wenn die Anschrift des Verpflichteten unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.

VII. Schlussbestimmungen**§ 36 Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung erhoben.

§ 37 Besitzstandsregelung

(1) Die an Wahlgräbern bestehenden Grabnutzungsrechte für Grabplätze mit mehr als vier nebeneinander liegenden oder mit zwei hintereinander liegenden Plätzen bleiben bestehen. Eine Verringerung der Zahl der Grabplätze ist nur mit Zustimmung des Berechtigten möglich.

(2) Nach früherem Recht verliehene Grabnutzungsrechte auf einen Zeitraum von 30 Jahren bleiben bis zum Ablauf der Nutzungszeit bzw. bis zu einer nach § 27 Abs. 2 erforderlichen vorzeitigen Verlängerung in ihrem zeitlichen Umfang bestehen.

§ 38 Anordnungen

(1) Die Bestattungsabteilung des Standesamtes kann die zum Vollzug dieser Satzung notwendigen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Personen, die gegen diese Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassene Anordnungen verstoßen, können von der Friedhofsverwaltung aus dem Friedhof verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Friedhofsverbot bis zu drei Jahren ausgesprochen werden. Es gilt nicht für die Teilnahme an der Beisetzung naher Angehöriger.

§ 39 Haftungsausschluss

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch Dritte, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Überwachungspflicht.

(2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der städtischen Dienstkräfte oder von Beauftragten.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 12, 31, 32, 33, 34 sowie 38 verstößt.

§ 41 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 22. November 2005 (Amtsblatt Nr. 23 vom 7. Dezember 2005), zuletzt geändert

durch Satzung vom 15. November 2006 (Amtsblatt Nr. 23 vom 6. Dezember 2006), außer Kraft.

**Fürth, 19. November 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Faschingsveranstaltungen ab 100 Personen meldepflichtig

Die Faschingszeit 2008 dauert bis zum **5. Februar**. Öffentliche Maskenbälle, Kappenabende und ähnliche Faschingsveranstaltungen sind **anzeigepflichtig**, ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die in Räumen oder Sälen stattfinden und bei denen **nicht mehr als 100** Besucher zugleich zugelassen werden sollen (siehe Verordnung über die von der Anzeigenpflicht ausgenommenen Vergnügungen, zuletzt geändert am 16. Juli 1985. – Amtsblatt der Stadt Fürth vom 26. Juli 1985). Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung demnach auch dann, wenn die Teilnahme an eine persönliche Einladung geknüpft ist, es den geladenen Personen aber freisteht, Freunde und Bekannte mitzubringen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der **Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth**, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige ist eine Erlaubnis notwendig.

Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

Bei der Ausschmückung von Veranstaltungsräumen sind die einschlägigen feuersicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Auskünfte erteilt hierzu das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Helmplatz 2, Telefon 974-3600 und die Feuerbeschau der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 104 und 139, Telefon 974-3158/3159

Wasserverband Knoblauchsland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hofwiesenweg 11, 90427 Nürnberg

Als Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Knoblauchsland lade ich Sie nach § 15 der Verbandssatzung zu unserer Verbandsversammlung am **Montag, 11. Februar 2008, 19 Uhr, nach Neunhof, „Altes Forsthaus“, Untere Dorfstraße 6** ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Ist eine Beschlussfähigkeit bis zu obigem Zeitpunkt nicht erreicht, ist die erneute Versammlungsladung um 19.30 Uhr nach § 17 der Satzung hiermit gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung (Verbandsvorsteher)
2. Unterrichtung über die Angelegenheiten des Verbandes
 - Wasserbeileitung Rednitz
3. Wahl der Schaubeauftragten
4. Jahresrechnung und Haushaltsplan
 - Feststellung der Jahresrechnung 2007
 - Feststellung des Haushaltsplanes 2008
5. Hinweise auf das neue Beregnungsjahr
6. Anhörung von Mitgliedern
7. Sonstiges

Norbert Beier, Verbandsvorsteher

Hinweis: Der Wasserverband Knoblauchsland bittet alle Mitglieder, Änderungen, z.B. Hofübergabe, Verpachtungen von Verbandsflä-

chen, Besitzänderungen usw. rechtzeitig im Verbandsbüro zu melden.

Stadt Fürth – Vorinformation zu beschränkten Ausschreibungen

Die Stadt Fürth beabsichtigt, im Frühjahr 2008 für die Teichschlamm-Entfernung der beiden Stadtparkweiher in Kürze eine beschränkte Ausschreibungen durchzuführen. Es handelt sich dabei um:

Vergabe: 0404 002 Teichschlamm-Entfernung einschl. Entsorgung.

Leistung: Tiefbauarbeiten.

Umfang:

- Wasserfläche großer Stadtparkweiher ca. 12 500 m²
- Wasserfläche kleiner Stadtparkweiher ca. 2900 m²
- Schlammmächtigkeit im Mittel 50 cm.

Verfahrensart: vom Bieter frei zu wählen.

- kleiner Stadtparkweiher kann abgelassen werden
- großer Stadtparkweiher kann nicht abgelassen werden.

Submission: voraussichtlich 7. Februar 2008.

Ausführung: voraussichtlich 3. März bis 25. April 2008. Firmen, die an der oben genannten Ausschreibungen interessiert sind, können bis spätestens **Freitag, 18. Januar 2008**, ihre schriftliche Bewerbung an die Stadt Fürth, Baureferat, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth bzw. per Telefax unter 974-3108 richten.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Garten- und Landschaftsbau“ südlich der Sacker Hauptstraße sowie zu einer Erweiterung der gemischten Baufläche im östlich angrenzenden Bereich (FNP-Ä. Nr. 2007.02)

hier: Frühzeitige öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke des o.g. Bauleitplanverfahrens

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 17. Oktober 2007 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im o.g. Bereich förmlich eingeleitet. Vorrangiges Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb an der Sacker Hauptstraße 58 in Braunsbach zu schaffen. Darüber hinaus soll durch die Ausweisung einer (angrenzenden) gemischten Baufläche der Siedlungsbereich von Braunsbach arrondiert werden; dadurch entsteht ein kleinteiliges Bauflächenpotenzial von 0,5 ha. Mit dem Vorentwurf zur Änderung Nr. 2007.02 des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschafts-

plan soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch der Entwurf eines Umweltberichts erstellt, der mit eingesehen werden kann.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) beginnt am 17. Januar 2008 und endet am 4. Februar 2008 um 15 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im I. Stock des Rückgebäudes. Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der jeweiligen Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-3325 vereinbart werden.

**Fürth, 14. Dezember 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

WIRKSAME DARSTELLUNG

GEPLANTE DARSTELLUNG

LEGENDE:

- ÄNDERUNGSBEREICH
- WOHNBÄUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- SONDERBAUFLÄCHEN
- GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEWERBEBEDARF
- SCHULE
- SPORT- UND FREIZEITLICHE BEREICHE, GÄRTE UND ERHOLERIEKEN
- GRENZE DER BAULICHEN ENTWICKLUNG
- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN
- NOTBRUNNEN*
- ABWASSER
- VERSORGUNGSLEITUNG ÜBERDIECHT*
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- UFERSCHUTZSTREIFEN MIT MASSNAHMEN ZUR DEWASSERANLEHRUNG
- ERHEBUNG VON SIEDLUNGSWÄNDERN IN DIE LANDSCHAFT
- ENTWICKLUNG VON ALLEEN UND BAUMREIHEN AN STRASSEN
- FLÄCHEN NACH ART. 134 BayNatSchG + 2000 m² / f + 2000 m² *
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (Art. 10 BayNatSchG) *
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENFWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- LÄRMSCHUTZZONEN IN DER UMGEBUNG DES FLUGHAFENS NÜRNBERG *
- ZONE B MIT LEG ZWISCHEN T2 UND ET 4B (A)
- ZONE C1 MIT LEG ZWISCHEN T2 UND 4B (A)
- RICHTPUNKT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FÜRTH

MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ZUR AUSWEISUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU" SÜDLICH DER SACKER HAUPTSTRASSE SOWIE EINER DAMIT VERBUNDENEN ERWEITERUNG DER GEMISCHTEN BAUFLÄCHE IM ÖSTLICH ANGRENZENDEN BEREICH.

GEMARKUNG SACK

<p>ÄNDERUNGSNUMMER</p> <p>2007. 02</p>	<p>FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</p> <p>ENTWORFEN: WEGLE</p> <p>GEZEICHNET: WEGLE</p> <p>GEURTELT: P. SCHEFFER</p> <p>PF. SCHMIDTKE</p>
<p>ÄNDERUNGEN:</p>	<p>VERFAHRENSSTAND:</p>

STADTPLANUNGSAMT FÜRTH

FÜRTH, 14. DEZEMBER 2007

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer öffentlichen WC-Anlage an der Uferpromenade.

Grundstück: Weiherstraße, Gemarkung Fürth, Fl.Nr. 710/16.

Antragsteller: Stadt Fürth – Gebäudewirtschaft –, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, eingesehen werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleiten von Niederschlags- und Mischwasser aus dem Haupteinzugsgebiet zwei in den Farrnbach

Der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth leitet über bestehende Kanäle Niederschlags- und Mischwasser in den Farrnbach ein. Für diese Einleitung wurde eine beschränkte Erlaubnis erteilt. Der Stadtentwässerungsbetrieb hat mit Schreiben vom 12. Juli 2007 unter Vorlage der nach den Wassergesetzen erforderlichen Unterlagen eine gehobene Erlaubnis gemäß § 7 WHG i.V.m. Art. 16 BayWG beantragt.

Das Vorhaben stellt eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer behördlichen Gestattung bedarf (§ 2 WHG) und wird hiermit gem. Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom **17. Januar bis 18. Februar 2008 bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323**, zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**d.h. bis zum 3. März 2008**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt – zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die sie nicht voraussehen konnten (§ 10 Abs. 2 WHG). Vertragliche Ansprüche werden durch die gehobene Erlaubnis nicht ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 3 BayWG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Fürth, 21. Dezember 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahl Ausschusses zur Prüfung und Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 2. März 2008

Die Sitzung des Stadtwahl Ausschusses findet gemäß Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes -GLKrWG- zur Prüfung und Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge am **Dienstag, 22. Januar 2008, um 15 Uhr, im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226**, statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 GLKrWG). Der Stadtwahl Ausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner dies notwendig machen.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Fürth, 7. Januar 2008

Christoph Maier, Stadtwahlleiter

Bekanntgabe

Am 11. Januar 2008 wurde im Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth die Bekanntmachung über die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Fürth, 11. Januar 2008

Referat III

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Aktenzeichen: 2002/0631/602/VG/S; **Vorhaben:** Aufstockung eines Wohnhauses drittes und viertes Obergeschoss sowie Ausbau des Dachgeschosses; **Grundstück:** Schießplatz 10, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 61/3; **Antragsteller:** Filiz

Yildiz, Nürnberger Straße 97, 90762 Fürth.

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Gebäudewirtschaft, Abteilung Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Bekanntmachung der Wahl des Seniorenrates der Stadt Fürth am 12. Dezember 2007

Der Wahlvorstand hat am 12. Dezember 2007 folgendes Ergebnis der Wahl des Seniorenrates der Stadt Fürth festgestellt:

1. Zahl der Stimmberechtigten: 87
Zahl der Wähler/-innen anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis: 80
Zahl der gültigen Stimmzettel: 80
Zahl der ungültigen Stimmzettel: 0
2. Insgesamt sind 30 Seniorenrats-

sitze zu vergeben.
3.1. Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 30 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge zu Seniorenrät/-innen gewählt. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen

unter Berücksichtigung der Mindestbeteiligung. Dies bedeutet einen garantierten Sitz für jede Seniorenorganisation, die sich an der Wahl beteiligt (vgl. § 5 der Wahlsatzung). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Gewählte Seniorenräte/Seniorenrätinnen:

Nr.	Nachname, Vorname	Vereinigung	gültige Stimmen
1.	Dr. Grabner Gerhard	BRK KV Fürth	59
2.	Meister Adolf	AWO KV Fürth	58
3.	Schneider Erika	Heimbeirat Fritz-Rupprecht-Heim	49
4.	Graf Werner	SPD Arbeitsgemeinschaft 60 +	47
5.	Frommann Joachim	Graue Beffchen	46
6.	Grüner Horst	Senioren-Arbeitskreis der IG Metall	43
7.	Hohnhaus Dieter	Seniorenkreis d. Evang. Wilhelm-Löhe-Kirche	42
8.	Eskofier Heinz	Naturfreunde OG Fürth e.V.	37
9.	Heidötting Hans	SNF SeniorenNet Franken e.V. Fürth	35
10.	Bösl Karl-Heinz	VdK OV Burgfarrnbach	27
11.	Seger Cäcilia	Seniorentreff der Kolping-Familie	24
12.	Bueren Heribert	Senioren Union	22 / Los
13.	Efstratiou Elke	Ver.di Seniorengruppe	22 / Los
14.	Grunert Klaus	Dynamit-RUAG / Jubilare, Pensionäre, und Rentner	20 / Los
15.	Kretschmann Gerhard	VdK OV Stadt	20 / Los
16.	Talmon-Gros Rolf	SoVD Sozialverband Deutschlands	18
17.	Hübl Hans	DW-Begegnungsstätte	17
18.	Bub Sieglinde	DW – Sofienheim / Ehrenamtliche	14 / Los
19.	Schneider Adolf	Caritas Seniorenkreis	14 / Los
20.	Popp Monika	Dt. Rheuma-Liga / AG Fürth	11
21.	Schönborn Jürgen	ZAB Zentrum Aktiver Bürger e.V.	9
22.	Bürger Gerda	Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen	7
23.	Lugert Gerda	AWO KV Stadt Fürth	50
24.	Hafenrichter Karl	AWO KV Stadt Fürth	43
25.	Eckardt Gunda	AWO KV Stadt Fürth	37 / Los
26.	Kirchner Alfons	Naturfreunde OG Fürth e. V.	37 / Los
27.	Uhlherr Gerhard	Senioren-Arbeitskreis der IG Metall	31
28.	Czech Josef	Arbeitsgemeinschaft SPD 60 +	26 / Los
29.	Göppl Peter	AWO KV Stadt Fürth	26 / Los
30.	Bühn Hans-Jürgen	AWO KV Stadt Fürth	25

3.2. Die unter Nr. 31 bis 44 genannten Personen sind in der angegebenen

Reihenfolge Listenachfolger/-innen. Ihre Reihenfolge bestimmt sich

nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

Ersatzseniorenrät/-innen:

Nr.	Nachname, Vorname	Vereinigung	gültige Stimmen
31.	Walter Rudi	Arbeitsgemeinschaft SPD 60 +	22
32.	Bühn Helga	VdK OV Stadt	17
33.	Dippold Helga	Naturfreunde OG Fürth e.V.	16
34.	Sauer Astrid	VdK OV Burgfarrnbach	14 / Los
35.	Wölfel Gerhard	AWO KV Fürth	14 / Los
36.	Baumgärtner Dieter	Senioren-Arbeitskreis der IG Metall	12 / Los
37.	Held Detlef	VdK OV Stadt	12 / Los
38.	Koper Ilse	BRK KV Fürth	12 / Los
39.	Seiferlein Hans	VdK OV Burgfarrnbach	12 / Los
40.	Golawski Johannes	VdK OV Stadt	11 / Los
41.	Wagner Edwin	VdK OV Stadt	11 / Los
42.	Rupp Alfred	VdK OV Burgfarrnbach	8
43.	Kaspar Gerda	Dt. Rheuma-Liga / AG Fürth	7
44.	Ordosch Regina	Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen	5